

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde
über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen,
Wegen und Plätzen vom 23. November 2000
(Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom **02.10.2003** folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Straßenbaubeitragsatzung

Die Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt bzw. **die Gemeinde Träger der Straßenaustattung geworden ist.**

Das ist frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

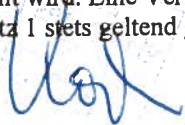
Peenemünde, den 02-10-2003


Koch
Bürgermeister



Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

ausgehängt am: 09-10-03.....


abgenommen am: 29. 10. 2003.....
